

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanentwurfes
„Heerweg“
der Ortsgemeinde Albersweiler
vom 08.11.2010

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Heerweg“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Plan-Nr. 3901/3, 3900/3, 3900/4, 3900, 3906, 3907, 3908, 3939/1, 3913/4, 3913/3, 3921, 3920/1, 3918/1, 3917/1, 3926, 3941/3, 3933, 3930, 3929, 3928, 3927.

Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinnes des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der geänderte Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Ausgefertigt,
Albersweiler, den 07. Dezember 2010

Spieß
Ortsbürgermeister

Darstellung des Geltungsbereiches: - - - - -

